S 8 KR 311/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Signatur Anlagen
Leitsätze	1. In der Übersendung von Bescheiden durch einen Rechtsanwalt, welche als Anlagen entsprechend gekennzeichnet sind, an ein Gericht kann die Erhebung einer Klage zu erkennen sein. 2. Eine solche Klage ist jedoch formunwirksam, soweit diese Bescheide nicht signiert wurden. Die Bescheide stellen keine Anlagen nach § 65d Abs. 3 Satz 2 SGG dar, sondern die originäre Klageschrift dar, welche auch nicht einem Schriftsatz beigefügt waren. Diese ist als bestimmender Schriftsatz nach § 65a Abs. 1 Satz 1 SGG zu signieren.
Normenkette	§ 65a SGG § 65d SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 KR 311/22
Datum	21.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Beteiligten haben einander keine auÃ□ergerichtlichen Kosten zu erstatten.
Â

GrÃ¼nde

GemÃ¤Ã Â§ 193 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat das Gericht, wenn das Verfahren anders als durch Urteil endet, auf Antrag durch Beschluss Ã¼ber die Kosten zu entscheiden. Die Entscheidung Ã¼ber die Verpflichtung der Kostentragung erfolgt nach billigem Ermessen. Dies gilt gleichermaÃen fÃ¼r das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

GrundsÃ¤tzlich hat das Gericht zur AusfÃ¼llung des Begriffs des â billigen Ermessensâ im konkreten Einzelfall den gesamten bisherigen Sach- und Streitstand zu bewerten. Dabei kommt im Wesentlichen den Bewertungskriterien der Erfolgsaussicht des Antrags sowie des sog. â Veranlassungsprinzipsâ Bedeutung zu (Leitherer in Meyer-Ladewig, Â§ 193 Rn. 12a f.).

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte hat am 03.03.2022 den Bescheid vom 13.10.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.02.2022 als Anlagen K1 und K2 bei Gericht eingereicht. Die Anlagen K1 und K2 waren nicht signiert. Die Klageschrift hat er erst nach Hinweis des Gerichts am 26.07.2022 eingereicht.

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger keine Kosten zu erstatten, da die Klage unzulÃ¤ssig war. Zwar wurde durch die Ãbersendung der Bescheide, welche mit K1 und K2 bezeichnet wurden, die Klagefrist gewahrt. Jedoch ist diese nicht formgerecht eingereicht worden, da sie nicht signiert waren.Â

Nach Â§ 65a Abs. 1 SGG kÃ¶nnen vorbereitende SchriftsÃ¤tze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende AuskÃ¼nfte, Aussagen, Gutachten, Ãbersetzungen und ErklÃ¤rungen Dritter nach MaÃgabe der AbsÃ¤tze 2 bis 6 als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden. Nach Â§ 65a Abs. 3 SÃ¤tze 1, 2 SGG muss dieses elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg eingereicht werden. Satz 1 gilt nicht fÃ¼r Anlagen, die vorbereitenden SchriftsÃ¤tzen beigefÃ¼gt sind. Nach Â§ 65d Satz 1 SGG mÃ¼ssen vorbereitende SchriftsÃ¤tze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, als elektronisches Dokument Ã¼bermittelt werden.

Die Klage hat zunÃ¤chst die Klagefrist gewahrt, da aus der Sicht eines objektiven Dritten mit der Einreichung von Bescheiden bei Gericht, die zudem noch als Anlage K1 und K2 gekennzeichnet sind, eine Klage eingereicht werden soll. Dies hat der KlÃ¤ger durch die aus dem beA exportierbare zip-Datei nachgewiesen. Insofern lÃ¤sst eine solche Einreichung nÃ¤mlich den Willen erkennen, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.Â

Diese Klage ist aber nicht formwirksam eingereicht worden. ZunÃ¤chst ist

festzustellen, dass vorbereitende SchriftsÃ¤tze nach Â§ 129 ZPO i. V. m. Â§ 202 SGG solche SchriftsÃ¤tze darstellen, welche im wesentlich aus behauptetem Sachvortrag, Zugestehen oder Bestreiten, Beweisantritten und RechtsausfÃ¼hrungen bestehen (Greger in: ZÃ¶ller, Zivilprozessordnung, Â§ 129 Vorbereitende SchriftsÃ¤tze, Rn. 4). DemgegenÃ¼ber sind als bestimmende SchriftsÃ¤tze als solche zu bezeichnen, die das Verfahren unmittelbar gestaltende Prozesshandlung enthalten, so insbesondere SchriftsÃ¤tze, welche ein Verfahren einleiten, fortsetzen, inhaltlich Ã¤ndern, beenden oder den Eintritt der formellen Rechtskraft einer Entscheidung hemmen (Greger in: ZÃ¶ller, Zivilprozessordnung, Â§ 129 Vorbereitende SchriftsÃ¤tze, Rn. 3). In der Einreichung einer Klage dÃ¼rfte es sich um einen bestimmenden Schriftsatz handeln, da dadurch ein Verfahren eingeleitet werden sollte. Nach allgemeiner Meinung ist Â§ 65a SGG auch auf bestimmende SchriftsÃ¤tze anwendbar (H. MÃ¼ller in jurisPK-ERV Band 3, 2. Aufl., Â§ 65a SGG (Stand: 15.03.2023), Rn. 56).

Folglich war der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers nach Â§ 65d Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 65a Abs. 1 Satz 1 SGG verpflichtet, die Klage als elektronisches Dokument einzureichen. Weiterhin war er verpflichtet, die Klage selbst nach Â§ 65a Abs. 3 Satz 1 SGG zu signieren; diese Pflicht bezog sich aber nicht auf die beigefÃ¼gten Anlagen.Â

Vorliegend stellen die Bescheide aber keine Anlagen dar, vielmehr hat der KlÃ¤ger mit der Einreichung der Bescheide selbst Klage gegen die Beklagten erhoben. Sie waren auch nicht dem bestimmenden Schriftsatz beigefÃ¼gt gewesen, sondern stellten selbst den bestimmenden Schriftsatz dar. Vor diesem Hintergrund waren die Bescheide weder Anlagen noch beigefÃ¼gt, sondern stellten die originÃ¤re Klageschrift dar. Damit waren sie zwingend zu signieren. Vorliegend waren die Bescheide aber nicht signiert, sodass die Klage nicht formwirksam eingereicht wurde.Â

Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist ausgeschlossen Â§ 172 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Erstellt am: 24.04.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024